Département de la sécurité, des institutions et du sport
Departement für Sicherheit, Institutionen und Sport

CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

An die Damen und Herren
Präsidentinnen und Präsidenten der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB)

Unsere Ref. SH/AC
Datum 18. März 2020

Empfehlungen zu den Massnahmen, welche im Zusammenhang mit dem Coronavirus COVID-19 zu ergreifen sind

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrter Herr Präsident

Ziel dieses Rundschreibens ist es, Empfehlungen bezüglich der zu ergreifenden Massnahmen im Zusammenhang mit dem Coronavirus COVID-19 zu übermitteln, um die Kontinuität der Tätigkeit der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) zu gewährleisten und gleichzeitig die notwendigen Sicherheitsmassnahmen zum Schutz der Gesundheit der betroffenen Personen und Parteien sowie für das Personal dieser Behörden zu garantieren.

Auch wenn die KESB den Vorschriften der Gemeinden oder der Gemeindevereinigungen, denen sie unterstehen, unterliegen, müssen die vom Staatsrat erlassenen Anordnungen zur ausserordentlichen Lage auf dem gesamten Kantonsgebiet angewendet und die vom Bund empfohlenen Gesundheitsmassnahmen konsequent umgesetzt werden.

Zusätzlich zu den von den KESB bereits umgesetzten Massnahmen unterbreiten wir Ihnen die folgenden grundlegenden Empfehlungen:

1. **Aushang der Empfehlungen des Bundesamtes für Gesundheit (BAG)**

Es ist wichtig, die roten Plakate des BAG hervorzuheben und an geeigneten Stellen anzubringen, um an die folgenden allgemeinen Schutzmassnahmen zu erinnern:

a) Handhygiene,
b) Soziale Distanz einhalten oder
c) die Hygienevorschriften bei Husten oder Erkältungen beachten.

Falls erforderlich, müssen die Räumlichkeiten so angepasst werden, dass die Einhaltung der Hygienevorschriften gewährleistet ist.

2. Schliessung der Schalter

Die KESB-Schalter sind ab heute und bis auf weiteres geschlossen. Am Eingang zu den Gebäuden ist ein Schild mit einer Telefonnummer und einer Kontakt-E-Mail-Adresse anzubringen. Diese Informationen müssen auch auf der Internetseite abrufbar sein.

Der Zugang zu den Räumlichkeiten der KESB ist auf folgende Personen beschränkt:

a. die zu einer Anhörung vorgeladen sind,
b. die nach vorheriger Ankündigung und Genehmigung zur Akteneinsicht erscheinen oder
c. die zur Abgabe eines Dokuments kommen, wobei ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass sie in jedem Fall dazu aufzufordern sind, dies auf dem Korrespondenzweg zu tun.

Av. Ritz 1, 1950 Sion
Tél. 027 606 50 00 · Télécopie 027 606 50 04 · e-mail : frederic.favre@admin.vs.ch

3. Externe Besuche und Durchführung von Anhörungen

Alle Besuche von aussen werden ausgesetzt.

Sind die Bedingungen von Ziffer 1 erfüllt, können geplante Anhörungen mit **dringlichem** Charakter **beibehalten** werden.

Vor dem Betreten der Räumlichkeiten können die KESB die Temperatur von Personen überprüfen und ihnen den Zugang verweigern, falls bei ihnen Fieber festgestellt wird. Wenn die betroffene Person eine Verfahrenspartei ist und die Anhörung von dringlichem Charakter ist, wird diese Person mit einer Maske und Handschuhen ausgestattet, um jegliches Ansteckungsrisiko zu vermeiden.

Anhörungen, die nicht als unmittelbar notwendig erachtet werden, können verschoben werden.

Anhörungen, an denen **besonders gefährdete Personen** teilnehmen, müssen **grundsätzlich verschoben** werden. Dabei handelt es sich um Personen ab 65 Jahren und Personen, die insbesondere an folgenden Erkrankungen leiden: Bluthochdruck, Diabetes, Herz-Kreislauf-Erkrankungen, krankheits- oder therapiebedingte Immunschwäche, Krebs.

Wir laden Sie ein, diesem Rundschreiben Ihre volle Aufmerksamkeit zu schenken, und danken Ihnen ausdrücklich für alles, was Sie tun, um den Rechtssuchenden unter diesen ganz besonderen Umständen Ihre Dienstleistungen zu erbringen.

Freundliche Grüsse

Frédéric Favre
Staatsrat

Kopie an Inspektorin und Inspektoren der KESB
Kantonsgericht
Staatsanwaltschaft
Präsident des Walliser Anwaltsverbandes (WAV)